

Tönisvorster Amtsblatt



mit öffentlichen Bekanntmachungen und sonstigen amtlichen Mitteilungen (amtlicher Teil)
und einem örtlichen Nachrichten- und Veranstaltungsteil (nichtamtlicher Teil)

20. Jahrgang

Herausgegeben vom Bürgermeister der Stadt Tönisvorst

Donnerstag, 30. Oktober 2014

Nr. 18**INHALT****Amtlicher Teil**

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst: Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 S. 123

Bekanntmachung über die erneute Auslegung des Entwurfs einer ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes S. 123

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst Aufstellung der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Tö-60 "Groß Lind", Stadtteil St. Tönis, hier: Satzungsbeschluss S. 126

Bekanntmachung des Jahresgesamtabschlusses 2010 S. 128

Bekanntmachung des Jahresgesamtabschlusses 2011 S. 129

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2011 S. 130

Nichtamtlicher Teil

Impressum und Bestellschein S. 132

Verwaltungsgebäude St. Tönis, Hospitalstr. 15, Zimmer 101 und Verwaltungsgebäude Vorst, St. Töniser Str. 8, Zimmer 12,

ab dem 30.10.2014 bis zum 17.12.2014
während der Dienststunden
montags bis donnerstags
von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr
und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Einwohner oder Abgabepflichtige können gegen den Entwurf der Haushaltssatzung Einwendungen erheben. Diese können schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bis zum 18.11.2014 beim Bürgermeister der Stadt Tönisvorst, Verwaltungsgebäude Hospitalstr. 15, Zimmer 101, oder im Verwaltungsgebäude Vorst, St. Töniser Str. 8, Zimmer 12, erhoben werden.

Über die Einwendungen beschließt der Rat der Stadt in öffentlicher Sitzung.

Tönisvorst, den 20.10.2014
Der Bürgermeister
gez. Goßen

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 20/Nr. 18/S. 123

Bekanntmachung über die erneute Auslegung des Entwurfs einer ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes

Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung und des Grundwasserschutzes beabsichtigt die Bezirksregierung Düsseldorf, eine ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Trinkwassergewinnungsanlage Hüls der SWK Aqua GmbH, Krefeld (Wasserwerksbetreiber) zu erlassen.

Rechtsgrundlagen hierfür sind die

- §§ 51, 52, 96 bis 99, 101 und 103 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585),
- §§ 14, 15, 116, 134 bis 141, 150 und 161 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landes-

Amtlicher Teil:**Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst**

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Tönisvorst für das Haushaltsjahr 2015 mit Haushaltsplan und Anlagen liegt gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV.NRW.S. 878), während der Dauer des Beratungsverfahrens im Rat zur Einsichtnahme in folgenden Verwaltungsgebäuden aus:

wassergesetz – LWG) vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926),

- §§ 12, 25, 27 bis 30, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528) und die
- §§ 1 und 4 in Verbindung mit Anhang II der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 11. Dezember 2007 (veröffentlicht als Artikel 15 des Gesetzes zur Kommunalisierung von Aufgaben des Umweltrechts (GV. NRW. S. 662)), jeweils in der derzeit geltenden Fassung.

Durch die ordnungsbehördliche Verordnung werden verschiedene Verbote, Genehmigungs-, Anzeige- und Duldungspflichten für einzelne Schutzzonen des Wasserschutzgebietes festgesetzt.

Betroffen sind die folgenden Gebiete:

Stadt Krefeld

Gemarkung:	Hüls
Flure (ganz):	26, 32, 33, 34, 49, 54, 55
Flure (teilweise):	15, 24, 25, 28, 31, 35, 41, 43, 44, 45, 48, 52, 56

Stadt Kempen (Kreis Viersen)

Gemarkung:	Kempen
Flure (teilweise):	63, 64, 71, 72, 73

Stadt Tönisvorst (Kreis Viersen)

Gemarkung:	St. Tönis
Flure (teilweise):	4, 5, 6, 26

Gemäß § 150 Satz 3 LWG wurde der Entwurf der ordnungsbehördlichen Verordnung sowie der Anlage 1 zum Entwurf der ordnungsbehördlichen Verordnung zusammen mit dem hydrogeologischen Gutachten und einem Merkblatt in der Zeit vom 09.09.2013 bis zum 09.10.2013 (einschließlich) bei der Stadt Tönisvorst, Abteilung 8.1/Stadtplanung, St. Töniser Straße 8, Zimmer 2 während der Dienststunden zur Einsichtnahme ausgelegt.

Da in **Ziffer 45.1 der Anlage 1** zum Entwurf der ordnungsbehördlichen Verordnung nicht der vollständige Wortlaut der Regelung veröffentlicht worden ist – es fehlte **„im Übrigen: V“** – ist der Entwurf der ordnungsbehördlichen Verordnung sowie die Anlage 1 zum Entwurf der ordnungsbehördlichen Verordnung erneut auszulegen. Die erneute Auslegung des hydrogeologischen Gutachtens erfolgt nicht. Dieses kann bei Bedarf bei der Bezirksregierung Düsseldorf (Dezernat 54, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf; Ansprechpartnerin: Frau Litschke-Dietz, Tel.: 0211/475-1442) eingesehen werden.

Die erneute Auslegung erfolgt in der Zeit vom 10.11.2014 bis zum 09.12.2014 (einschließlich) bei der Stadt Tönis-

vorst, Abteilung 8.1/Stadtplanung, St. Töniser Straße 8, Zimmer 2 während der Dienststunden zur Einsichtnahme.

Die Dienststunden sind:

Montags bis donnerstags von
8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
sowie freitags von
8.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Nach § 150 Satz 5 LWG in Verbindung mit § 73 Absatz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602) in der derzeit geltenden Fassung kann jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist **Einwendungen gegen die Formulierung der Ziffer 45.1 der Anlage 1 zum Entwurf der ordnungsbehördlichen Verordnung** erheben.

Die Einwendungen sind bis spätestens 23.12.2014 schriftlich oder zur Niederschrift bei der oben genannten Auslegungsstelle oder bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 54.02, Cecilienallee 2 in 40474 Düsseldorf zu erheben.

Die Einwendungen sollen in dreifacher Ausfertigung erhoben werden und den Namen, den Vornamen sowie die genaue Anschrift des Einwenders und die Katasterbezeichnung (Gemarkung, Flur, Flurstück) derjenigen Grundstücke enthalten, für die Einwendungen erhoben werden. Außerdem sollte die Nutzungsart der Grundstücke angegeben werden.

Die Wasserschutzgebietsverordnung sowie die rechtzeitig erhobenen Einwendungen können gemäß § 150 Satz 6 LWG mit den Beteiligten erörtert werden. Ein etwaiger Erörterungstermin wird im Anschluss an die Einwendungsfrist festgelegt. Dieser Erörterungstermin ist nicht öffentlich; er dient der sachlichen Erörterung der erhobenen Einwendungen zwischen den Einwendern und der Behörde.

Die Personen, die Einwendungen erhoben haben, werden rechtzeitig schriftlich zu dem Erörterungstermin eingeladen. Sollte ein Einwender persönlich an der Wahrnehmung des Erörterungstermins gehindert sein, so steht es ihm frei, einen bevollmächtigten Vertreter mit der Wahrnehmung seiner Interessen im Termin zu beauftragen.

Es wird vorsorglich bereits jetzt darauf hingewiesen,

- a) dass bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann (§ 73 Absatz 5 Satz 2 Nummer 3 VwVfG NRW),
- b) dass mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen,
- c) dass die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind.

Sofern ein Wasserschutzgebiet festgesetzt wird, geschieht dies mit dem Erlass einer ordnungsbehördlichen Verord-

nung. Das Verfahren ist daher ein unselbständiger Teil eines Rechtsetzungsverfahrens. Über erhobene und erörterte Einwendungen wird daher nicht durch anfechtbare Verwaltungsakte entschieden.

Düsseldorf, den 15. Oktober 2014

Bezirksregierung Düsseldorf
54.06.03.02 – KR – 185/12 (008) –
Im Auftrag
gez. Litschke-Dietz

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 20/Nr. 18/S. 123

Der Bebauungsplan Tö-60 "Groß Lind", 1. vereinfachte Änderung wird einschließlich Begründung in der Abteilung Stadtplanung im Verwaltungsgebäude Vorst, St. Töniser Str. 8, Zimmer 1 und 2, während der Öffnungszeiten (montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der dazugehörigen Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

1. Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen:
Unbeachtlich werden
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Tönisvorst unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NW. 2023), in der z. Zt. geltenden Fassung, kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit deren Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) dieser Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Tönisvorst vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Der vom Rat der Stadt Tönisvorst am 25.09.2014 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Tö-60 "Groß Lind", 1. vereinfachte Änderung, Ort und Zeit, in der der Bebauungsplan zur Einsichtnahme bereitgehalten wird und die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 05.10.1999, in der z. Zt. geltenden Fassung.

Tönisvorst, den 09.10.2014

gez. Goßen
Bürgermeister

Bekanntmachung des Jahresgesamtabschlusses 2010

Aufgrund § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV.NRW.S. 878) wird nachstehender Beschluss des Rates vom 25.09.2014 öffentlich bekannt gemacht.

Nach Prüfung des Jahresgesamtabschlusses 2010 wird dieser wie folgt festgestellt:

1. Gesamtbilanz zum 31.12.2010

Aktivseite		Passivseite	
1. Anlagevermögen	228.313.793,52 €	1. Eigenkapital	123.040.812,07 €
- Immaterielle Vermögensgegenstände	91.468,24 €	2. Sonderposten	62.503.541,95 €
- Sachanlagen	226.801.928,81 €	3. Rückstellungen	18.981.109,62 €
- Finanzanlagen	1.420.396,47 €	4. Verbindlichkeiten	28.391.025,01 €
2. Umlaufvermögen	7.557.347,43 €	5. Ausgl.Darlehnsförd.	11.612,00 €
3. Aktive RAP	160.626,76 €	6. Passive RAP	3.162.427,92 €
4. Aktive Verrechnungen	58.760,86 €		
Bilanzsumme	236.090.528,57 €	Bilanzsumme	236.090.528,57 €

2. Gesamtergebnisrechnung zum 31.12.2010

Ertrags- und Aufwandsarten	Ist-Gesamtergebnis 2010
+ Steuern und ähnliche Abgaben	26.740.293,34 €
+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	7.653.137,16 €
+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	9.024.731,81 €
+ Übrige Finanzerträge	25.717.719,71 €
= Ordentliche Erträge	69.135.882,02 €
- Personal- und Versorgungsaufwendungen	22.537.493,64 €
- Übrige Aufwendungen	24.722.979,01 €
- Bilanzielle Abschreibungen	5.020.593,15 €
- Transferaufwendungen	21.082.379,71 €
= Ordentliche Aufwendungen	73.363.445,51 €
= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	- 4.227.563,49 €
+ Finanzerträge	84.771,63 €
- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	1.047.811,63 €
- Außerordentliche Aufwendungen	4.359,41 €
= Jahresergebnis	- 5.194.962,90 €

3. Gesamtkapitalflussrechnung

	Gesamt 2010
Periodenergebnis vor außerordentlichen Posten	- 5.194.962,90 €
Ab-/Zuschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens und Wertpapiere des Umlaufvermögens	4.995.300,57 €
+/- Zunahme/Abnahme der Rückstellungen	- 1.149.354,03 €
+/- Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen/Erträge	- 2.555.084,51 €
-/+ Gewinn/Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	- 4.094,41 €
Zu-/Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	1.044.852,33 €
Zu-/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	- 662.462,26 €
= Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	- 3.525.805,21 €
+ Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens	4.300,00 €
- Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	- 2.772.498,70 €
- Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen	- 49.797,00 €
+ Einzahlungen aufgrund von Finanzmittelanlagen im Rahmen der kurzfristigen Finanzdisposition	36.889,21 €
+ Einzahlungen für Sonderposten aus Zuwendungen und Beiträgen sowie sonstigen Sonderposten	1.732.214,27 €
= Cashflow aus der Investitionstätigkeit	- 1.048.892,22 €

+ Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und der Aufnahme von (Finanz-) Krediten	5.368.928,16 €
- Auszahlungen aus der Tilgung von Anleihen und (Finanz-) Krediten	- 2.473.603,84 €
= Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	2.895.324,32 €
Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	- 1.679.373,11 €
+ Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	6.068.508,17 €
= Finanzmittelfonds am Ende der Periode	4.389.135,06 €

Der Gesamtabchluss 2010 einschließlich Anlagen liegt zur Einsichtnahme während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude St.Tönis, Hospitalstraße 15, Zimmer 101, öffentlich aus.

Tönisvorst, den 30.10.2014

Der Bürgermeister
gez. Goßen

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 20/Nr. 18/S. 128

Bekanntmachung des Jahresgesamtabschlusses 2011

Aufgrund § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV.NRW.S. 878) wird nachstehender Beschluss des Rates vom 25.09.2014 öffentlich bekannt gemacht.
Nach Prüfung des Jahresgesamtabschlusses 2011 wird dieser wie folgt festgestellt:

1. Gesamtbilanz zum 31.12.2011

Aktivseite		Passivseite	
1. Anlagevermögen	225.032.091,38 €	1. Eigenkapital	116.945.787,57 €
- Immaterielle Vermögensgegenstände	76.988,29 €	2. Sonderposten	62.098.343,00 €
- Sachanlagen	223.542.436,79 €	3. Rückstellungen	21.561.995,82 €
- Finanzanlagen	1.412.666,30 €	4. Verbindlichkeiten	27.325.476,45 €
2. Umlaufvermögen	5.863.056,88 €	5. Ausgl.Darlehnshörf.	8.765,00 €
3. Aktive RAP	151.725,47 €	6. Passive RAP	3.212.148,43 €
4. Aktive Verrechnungen	105.642,54 €		
Bilanzsumme	231.152.516,27 €	Bilanzsumme	231.152.516,27 €

2. Gesamtergebnisrechnung zum 31.12.2011

Ertrags- und Aufwandsarten	Ist-Gesamtergebnis 2011
+ Steuern und ähnliche Abgaben	29.377.182,22 €
+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	6.619.319,41 €
+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	8.985.317,28 €
+ Übrige Finanzerträge	25.908.728,71 €
= Ordentliche Erträge	70.890.547,62 €
- Personal- und Versorgungsaufwendungen	23.389.515,07 €
- Übrige Aufwendungen	26.414.286,97 €
- Bilanzielle Abschreibungen	5.020.837,27 €
- Transferaufwendungen	21.302.868,14 €
= Ordentliche Aufwendungen	76.127.507,45 €
= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	- 5.236.959,83 €
+ Finanzerträge	163.945,22 €
- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	1.022.009,90 €
= Jahresergebnis	- 6.095.024,51 €

3. Gesamtkapitalflussrechnung		Gesamt 2011
Periodenergebnis vor außerordentlichen Posten	-	6.095.024,51 €
Ab-/Zuschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens und Wertpapiere des Umlaufvermögens		5.001.832,66 €
+/- Zunahme/Abnahme der Rückstellungen		2.580.886,20 €
+/- Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen/Erträge	-	2.456.042,67 €
-/+ Gewinn/Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	-	115.193,78 €
Zu-/Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-	748.983,38 €
Zu-/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-	356.333,92 €
= Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	-	2.188.859,40 €
+ Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens		580.062,07 €
- Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-	2.348.103,52 €
- Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen	-	56.281,86 €
+ Einzahlungen aufgrund von Finanzmittelanlagen im Rahmen der kurzfristigen Finanzdisposition		33.537,02 €
+ Einzahlungen für Sonderposten aus Zuwendungen und Beiträgen sowie sonstigen Sonderposten		1.925.450,69 €
= Cashflow aus der Investitionstätigkeit		134.664,40 €
+ Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und der Aufnahme von (Finanz-) Krediten		10.196.555,52 €
- Auszahlungen aus der Tilgung von Anleihen und (Finanz-) Krediten	-	10.086.307,30 €
= Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit		110.248,22 €
Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	-	1.943.946,78 €
+ Finanzmittelfonds am Anfang der Periode		4.389.135,06 €
= Finanzmittelfonds am Ende der Periode		2.445.188,28 €

Der Gesamtabschluss 2011 einschließlich Anlagen liegt zur Einsichtnahme während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude St.Tönis, Hospitalstraße 15, Zimmer 101, öffentlich aus.

Tönisvorst, den 30.10.2014

Der Bürgermeister
gez. Goßen

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 20/Nr. 18/S. 129

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2011

Aufgrund § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV.NRW.S. 878) wird nachstehender Beschluss des Rates vom 25.09.2014 öffentlich bekannt gemacht. Nach Prüfung des Jahresabschlusses 2011 wird dieser wie folgt festgestellt:

1. Bilanz zum 31.12.2011

Aktivseite		Passivseite	
1. Anlagevermögen	189.063.224,05 €	1. Eigenkapital	115.581.327,89 €
- Immaterielle Vermögensgegenstände	31.787,78 €	2. Sonderposten	44.132.899,10 €
- Sachanlagen	174.223.982,73 €	3. Rückstellungen	20.769.762,86 €
- Finanzanlagen	14.807.453,54 €	4. Verbindlichkeiten	7.935.128,42 €
2. Umlaufvermögen	2.261.483,88 €	5. Passive RAP	3.055.201,57 €
3. Aktive RAP	149.611,91 €		
Bilanzsumme	191.474.319,84 €	Bilanzsumme	191.474.319,84 €

2. Ergebnisrechnung zum 31.12.2011

Ertrags- und Aufwandsarten	Ist-Ergebnis 2011
+ Steuern und ähnliche Abgaben	29.394.928,26 €
+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	6.494.931,29 €
+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	5.681.500,44 €
+ Übrige Finanzerträge	5.769.505,46 €
= Ordentliche Erträge	47.340.865,45 €
- Personal- und Versorgungsaufwendungen	14.245.979,51 €
- Übrige Aufwendungen	14.413.899,21 €
- Bilanzielle Abschreibungen	3.288.380,37 €
- Transferaufwendungen	21.302.868,14 €
= Ordentliche Aufwendungen	53.251.127,23 €
= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	- 5.910.261,78 €
+ Finanzerträge	137.546,27 €
- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	127.402,11 €
= Jahresergebnis	- 5.900.117,62 €

3. Finanzrechnung zum 31.12.2011

Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ist-Ergebnis 2011
+ Steuern und ähnliche Abgaben	29.181.545,94 €
+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	5.591.960,79 €
+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	5.191.614,82 €
+ Übrige Finanzeinzahlungen	6.708.740,99 €
= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	46.673.862,54 €
- Personal- und Versorgungsauszahlungen	12.862.123,74 €
- Transferauszahlungen	20.255.476,09 €
- Übrige Auszahlungen	15.059.738,52 €
= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	48.177.338,35 €
= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	- 1.503.475,81 €
+ Summe Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	2.067.451,17 €
- Summe Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	1.378.238,50 €
+ Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	3.504.151,77 €
- Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	8.167.050,47 €
= Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	- 5.477.161,84 €

Der Jahresfehlbetrag in Höhe von - 5.900.117,62 € wird durch Inanspruchnahme der allgemeinen Rücklage ausgeglichen.

Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2011 gem. § 96 Abs. 1 GO NRW die vorbehaltlose Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2011 einschließlich Anlagen liegt zur Einsichtnahme während der Dienststunden im

Verwaltungsgebäude St.Tönis, Hospitalstraße 15, Zimmer 101, öffentlich aus.

Tönisvorst, den 30.10.2014

Der Bürgermeister
gez. Goßen

Nichtamtlicher Teil:

Wichtiger Hinweis für Abonnenten: Das Amtsblatt kann als kostenlose Newsletter bestellt werden. Dafür auf die städtische Internetseite www.toenisvorst.de gehen. Unter dem Punkt Aktuelles (in der oberen Menüleiste), die Seite Newsletter (Menüspalte links) anklicken. Hier trägt man dann seine eMailadresse ein und wählt die gewünschten Meldungen aus. Zudem liegt das Amtsblatt für Selbstabholer kostenlos zur Mitnahme in den Verwaltungsgebäuden aus (Auslegestellen siehe rechte Spalte). Darüber hinaus kann das Amtsblatt per Post nach Hause geschickt werden. Die Kostenpauschale für das Jahresabonnement liegt bei 38,50 Euro pro Jahr.



**An den
Bürgermeister
Pressestelle
Bahnstraße 15
47918 Tönisvorst**

Impressum :**Herausgeber:**

Stadt Tönisvorst,
Der Bürgermeister
Bahnstraße 15
47918 Tönisvorst
Tel.: 02151/999-174

Erscheinungsweise:

Monatlich und zusätzlich bei Bedarf
Auflage: 320 Exemplare

Bezug:

Inklusive Versandkosten:
Jahresabonnement 38,50,-- €
Einzelzustellung 1,-- €
zahlbar jährlich im Voraus bzw. einzeln bei Bezug

Bestellung und Kündigung:

jeweils beim Herausgeber
Kündigung jeweils zum Jahresende,
muss zum 31.10. beim Herausgeber vorliegen

Verantwortlich für den Inhalt:

Bürgermeister Thomas Goßen

Druck:

Hausdruckerei der Stadtverwaltung

Einzel abzuholen in den **Auslegestellen:**

St. Tönis

Verwaltungsgebäude St. Tönis, Bahnstr. 15
Verwaltungsgebäude St. Tönis, Hospitalstr. 15
Stadtbücherei im Rathaus St. Tönis, Hochstr. 20a
NEW AG, Ringstraße1/Eingang Krefelder Str. 8
Geschäftsstelle der Sparkasse Krefeld in St. Tönis, Ringstr. 1
Volksbank Krefeld e.G., St. Tönis, Rathausplatz 7
Deutsche Bank, Filiale Tönisvorst, Hochstraße 5
Altentagesstätte St. Tönis, Mertenshof, Kirchstr. 14
sowie in allen Kindergärten der Stadt Tönisvorst,
Stadtteil St. Tönis

Vorst

Verwaltungsgebäude Vorst, St.Töniser Str. 8
Altentagesstätte Vorst, Markt 3
Geschäftsstelle der Sparkasse Krefeld in Vorst, Seulenstr. 5-9
Volksbank Krefeld e.G., Hauptstr. 6
Familienzentrum Bruckner Str. 16